

Anlage 2
zu § 4 Abs. 5**Muster****Vertrag
über die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb*) auf Waldgrundstücken der Stadt/Gemeinde*)..... nach § 28 des Thüringer Waldgesetzes (Beförsterungsvertrag)**

zwischen

der Landesforstanstalt

vertreten durch den

Vorstand

dieser vertreten

durch den Leiter des Forstamtsbezirks

.....,

und

der Stadt/Gemeinde*).....,

vertreten durch,

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Auf Antrag der Stadt/Gemeinde*) übernimmt die Landesforstanstalt mit Wirkung vom die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb/die Einzelaufgaben*) für den Körperschaftswaldeigentümer auf ha.

§ 2

Grundlagen für die forsttechnische Leitung/den forsttechnischen Betrieb*) sind das Thüringer Waldgesetz, die Fünfte Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz (5.DVOThürWaldG) und der Betriebsplan.

§ 3

(1) Die forsttechnische Leitung erfolgt unentgeltlich. Zur forsttechnischen Leitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzugs. Sie umfasst im Einzelnen:

1. die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich der entsprechenden fachlichen Anleitung,
2. die Überwachung der Durchführung des jährlichen Wirtschaftsplans,
3. erforderliche Inspektionen des Waldes sowie
4. die Information über forsttechnische und betriebswirtschaftliche Belange.

(2) Bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne wird auf die Leistungsfähigkeit, Bedürfnisse und Wünsche der Stadt/Gemeinde*) Rücksicht genommen, soweit es mit dem Betriebsplan und den Zielen des Thüringer Waldgesetzes vereinbar ist.

§ 4

Die Durchführung des forsttechnischen Betriebs ist kostenpflichtig. Zum forsttechnischen Betrieb (Revierdienst) zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der forsttechnischen Leitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen, wie

1. das Auszeichnen der Waldbestände,
2. die Aushaltung und Aufnahme des eingeschlagenen Holzes,
3. die Fertigung von Holzaufnahmebüchern und Holzverkaufslisten,
4. die Anleitung und Überwachung aller betriebstechnischen Arbeiten,
5. die Erhebung, Erfassung, Verarbeitung und Analyse nicht monetärer forstbetrieblicher Sachdaten,
6. die Vorschläge für den Jahreswirtschaftsplan,

7. die Kostenkalkulation für alle Forstbetriebsarbeiten,
8. die Mithilfe bei der Vergabe von Forstbetriebsarbeiten an Dienstleister,
9. die Informationen zum Forstschutzgeschehen und die Überwachung notwendiger Maßnahmen,
10. die Baumschau sowie
11. die Information über sonstige forsttechnische und betriebswirtschaftliche Belange, wahrzunehmen sind.

§ 5

Nicht zur forsttechnischen Leitung und zum forsttechnischen Betrieb gehören

1. der Holzverkauf,
2. die Mithilfe bei der Beschaffung von forstlichem Saat- und Pflanzgut, von Pflanzenschutzmitteln sowie Forstgeräten und -maschinen,
3. die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten,
4. die Begründung von Arbeitsverhältnissen,
5. die Betriebsabrechnung,
6. das Grundstücksgeschäft,
7. die Lohnabrechnung,
8. der Jagdbetrieb sowie
9. die Schadensermittlung und Waldwertschätzung.

Die Wahrnehmung dieser Maßnahmen, vorrangig der Holzverkauf und die Vergabe von Forstbetriebsarbeiten, können als Einzelaufgaben mit der Landesforstanstalt in § 6 dieses Vertrags zusätzlich vereinbart werden.

§ 6

Sonstige Vereinbarungen (Einzelaufgaben).....

§ 7

(1) Für die Durchführung von Einzelaufgaben zahlt die Stadt/Gemeinde*) nach § 4 Abs. 3 5.DVOTHürWaldG einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von Euro.

(2) Für die Durchführung des forsttechnischen Betriebs zahlt die Stadt/Gemeinde*) nach § 4 Abs. 6 oder 7 5.DVOTHürWaldG einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von Euro.

(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Juli eines jeden Vertragsjahres zu zahlen. Liegt der Vertragsbeginn nach dem 1. Juli, ist umgehend zu zahlen.

§ 8

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags beginnt am Sie beträgt drei Jahre, gerechnet ab dem 1. Januar des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, wenn der Vertrag nicht bis spätestens ein Jahr vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesforstanstalt sowie die Stadt/Gemeinde*) sind zur Kündigung oder Änderungskündigung berechtigt, sofern sich die für diesen Vertrag maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Thüringer Waldgesetzes oder der Fünften Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz, ändern und sich die Änderung auf den Vertrag auswirkt.

(2) Bei Anwendung neuer Kostenbeiträge infolge der Erhöhung der persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten wird dem Beförsterungsvertrag jeweils der neueste Flächenstand (Waldfläche des Waldbesitzers) zugrunde gelegt.

§ 9

Die Landesforstanstalt haftet gegenüber der Stadt/Gemeinde*) nicht für Schäden, die dieser bei der Durchführung der forsttechnischen Leitung/des forsttechnischen Betriebs/der Einzelaufgaben*) entstehen, es sei denn, diese werden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Landesforstanstalt hervorgerufen.

§ 10

Falls die gesamte Forstbetriebsfläche (Waldgrundstücke), auf die sich der Vertrag bezieht, veräußert wird, so erlischt der Vertrag mit dem Tag des Übergangs von Besitz und Nutzen am Wald.

§ 11

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 12

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom

Der Vertreter der Landesforstanstalt Die Stadt/Gemeinde*),
..... vertreten durch

....., den....., den

(Siegel)

*) Nichtzutreffendes streichen